

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtbezirk Hamm-Mitte
vom 14. Dezember 2021**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16. November 2006 i.d.F. vom 30.03.2018 in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes vom 25. Januar 2000 (GV.NRW.S. 54 / SGV.NRW. 281) - in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung - wird gemäß Beschluss des Rates vom 14. Dezember 2021 für den Stadtbezirk Hamm-Mitte verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Bereich, der begrenzt ist durch den Straßenverlauf

- Hafenstraße von Bahnunterführung bis Kreuzung Münsterstraße/Nordstraße
- Nordstraße bis Brüderstraße
- Brüderstraße bis Nordenwall
- Nordenwall bis Oststraße/Widumstraße
- Widumstraße bis Antonistraße
- Antonistraße bis Ostenwall
- Ostenwall bis Südstraße
- Südstraße bis Südring
- Südring bis Neue Bahnhofstraße
- Neue Bahnhofstraße bis Bahnlinie
- Bahnlinie bis Hafenstraße

dürfen über die allgemeinen Ladenöffnungszeiten hinaus an folgendem Termin geöffnet sein:

Datum	Veranstaltung	Ladenöffnung
03.04.2022	2. Mobilitätstag	13.00 – 18.00 Uhr

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Stadt Hamm als Kreisordnungsbehörde und örtliche Ordnungsbehörde.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Hamm, 21.12.2021
Der Oberbürgermeister
gez. Herter